

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.510/3
VOM 8. DEZEMBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 25. November 2009 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung verschiedener dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie das Personal des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, Änderungen in der Regelung über das Urlaubsgeld des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der "paragemeinschaftlichen" Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 1) vorzunehmen. Das Datum des Inkrafttretens von neuen Gehaltstabellen wird auch geändert (Artikel 2).

3.1. Insofern der entworfene Erlass das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 54, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist.

3.2. Insofern der entworfene Erlass das Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen betrifft, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 102, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Gemäß dieser Bestimmung, die am 1. Januar 2010 in Kraft tritt ¹, legt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses fest. Diese Bestimmung ersetzt ab dem 1. Januar 2010 einige Bestimmungen

⁽¹⁾ Wie auch der Erlass, dessen Entwurf hier untersucht wird.

aus den Gründungsdekreten der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen, in denen jetzt noch auf das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses hingewiesen wird.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Titel

4. Da der entworfene Erlass auch andere öffentliche Einrichtungen als das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, ist dessen Titel dementsprechend anzupassen.

Präambel

5. Angesichts der obigen Bemerkung über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ersetze man den zweiten und den dritten Absatz der Präambel durch einen Absatz (der nach dem heutigen vierten Absatz der Präambel stehen muss), in dem auf Artikel 102, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingewiesen wird.

6. Der heutige fünfte und der heutige sechste Absatz der Präambel sind auszulassen, da die darin erwähnten Erlasse nicht unmittelbar durch den im Entwurf befindlichen Erlass geändert werden.

7. Gemäß den geltenden gesetzgebungstechnischen Vorschriften ist in der Präambel die Beratung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht zu erwähnen. Der heutige zwölfte Absatz der Präambel kann deshalb ausgelassen werden.

.../...

Artikel 2

8. Artikel 2 des Entwurfs betrifft das Datum des Inkrafttretens neuer Gehaltstabellen. Bestimmungen bezüglich Gehaltstabellen sind keine Verordnungsbestimmungen nach Artikel 3, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, sodass die Gesetzgebungsabteilung nicht zuständig ist, Artikel 2 des Entwurfs zu begutachten. Dieser Artikel wird deshalb nicht untersucht.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LEMMENS,	Kammervorsitzender,
	J. SMETS,	
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY,	
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau I. VERHEVEN, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

A.-M. GOOSSENS

P. LEMMENS

übersetzt. Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. Pas, erster Auditor,

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN